

gesetzes (Kontrollmaßregeln) die von den Werken angegebenen Lieferungen kontrolliert. Auf den Werken selbst wurde noch besonders kontrolliert, daß nicht etwa Kalisalze unter Umgehung des Kalisyndikats für die Herstellung anderer Produkte abgegeben oder an andere Werke versandt wurden. Soweit dieses im Interesse einer wirtschaftlichen Durchführung des Betriebes erforderlich war, wurde durch Beschluß der Kaliprüfungsstelle die Überführung ausdrücklich genehmigt, indem gleichzeitig festgesetzt wurde, wie die Lieferungen auf den Absatz der einzelnen Werke zu verrechnen waren. Die Kontrolle über die übrigen Betriebsmaßnahmen der Werke, die vielfach durch Einforderung von Nachweisungen über Förderung, Produktion usw. unterstützt wurde, wurde insoweit durchgeführt, als es für die Ermittlung der allgemeinen Wirtschaftslage der Kaliindustrie erforderlich war. Das hierbei gesammelte Material diente zur Erstattung von Gutachten, die der Reichsregierung vom Reichskalirat bzw. der Kaliprüfungsstelle über kaliwirtschaftliche Fragen erstattet wurden.

Als Beschlußbehörde war die Kaliprüfungsstelle noch besonders bei der Einschätzung neu hinzutretender Kaliwerke gemäß § 82, bei der Abänderung von Beteiligungsziffern der Werke infolge Feldeinteilung oder aus anderen Gründen sowie bei der Übertragung von Absatzbeteiligungen gemäß § 85 tätig. Das Verfahren ist von ihr in derselben Weise wie bei der Neueinschätzung von Werken sowie bei der Übertragung von Beteiligungsziffern zwecks Stilllegung durchgeführt. Es erübrigt sich daher, auf diese Tätigkeit im einzelnen noch näher einzugehen.

Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages des Kalisyndikats hatte sich gemäß § 48 der Reichskalirat in der Berichtszeit zweimal zu beschäftigen. In einer Sitzung am 25. April 1924 wurden im wesentlichen Änderungen der §§ 4, 10 und 12 zugestimmt, die sich infolge der Stabilisierung der deutschen Währung als notwendig erwiesen hatten. Außerdem wurde im November 1925 eine Änderung des Gesellschaftsvertrages genehmigt, wonach bei der Erteilung neuer Beteiligungsziffern oder von Zusatzbeteiligungen sowie bei der Verringerung der Beteiligungsziffern der Vorstand des Kalisyndikats selbständig Verträge mit den in Frage kommenden Werken abschließen bzw. Beitrittsverträge abändern kann. Ferner wurde durch sie der Vorstand bevollmächtigt, Stammeinlagen, die dem Kalisyndikat bereits zur Verfügung standen, an neu hinzutretende Gesellschafter, welche eine neue Beteiligungsziffer erhielten, abzutreten. Im Jahre 1927 wurden die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages über die Wahl des Vorsitzenden geändert. Es wurde beschlossen, daß der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Wahlzeit an Stelle eines Vorsitzenden ein aus drei Personen bestehendes Präsidium wählen sollte. Dadurch ergaben sich verschiedene Abänderungen weiterer Vertragsbestimmungen. Im Jahre 1928 wurde außerdem das Stammkapital des Kalisyndikats von 1 549 760 RM auf 1 575 850 RM erhöht. Sämtliche Abänderungen des Syndikatsvertrages fanden die Zustimmung des Reichskalirats.

Der Reichskalirat hat vielfach noch Verfügungen und Verordnungen erlassen, die das Verfahren vor den Kalistellen innerhalb des Rahmens